

## Die Rechtsmobilisierung in England und Wales geht weiter

Die Anwaltschaft setzt ihren Kampf gegen Kürzungen der Rechtshilfe fort

Das Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht an der Universität zu Köln, eine gemeinsame Forschungseinrichtung der Universität zu Köln, des Deutschen Anwaltvereins, der Bundesrechtsanwaltskammer und der Bundesnotarkammer, informiert in einer losen Serie von Kurzbeiträgen über aktuelle Entwicklungen in den Anwaltschaften aus dem benachbarten Ausland. Der Beitrag schließt an AnwBl 2014, 613 an.

Im April 2013 war in England und Wales der *Legal Aid, Sentencing and Punishment of Offenders Act 2012* (LASPO Act 2012) in Kraft getreten, der zu gravierenden Kürzungen in der staatliche Kostenbeihilfe („legal aid“) führte (dazu bereits *Lemke*, AnwBl 2012, 52, 336, 604; 2013, 32, 260; 2014, 324). Zwecks Haushaltskonsolidierung gewährt das neue Gesetz bestimmten, besonders bedürftigen Personengruppen keine staatliche Rechtshilfe mehr. Aus diesem Grund sind etwa 650000 Rechtssuchende, die nunmehr aus dem aktuellen Beihilfeschemata herausfallen, dazu gezwungen, sich vor Gericht selbst zu vertreten. In Mitleidenschaft zog das Gesetz auch diverse Sozietäten und gemeinnützige Rechtsberatungseinrichtungen, deren wesentlichen Einnahmequelle bis dato die Betreuung von Rechtshilfe mandaten gewesen war. Beide streichen für die Übernahme von Beihilfefällen nunmehr kein beziehungsweise ein signifikant reduziertes Salär ein, was zur Folge hat, dass sie keine Rechtshilfe mandate mehr übernehmen (können) oder Insolvenz anmelden mussten.

Seitdem die britische Regierungskoalition erste Konsultationen veranlasste, um den LASPO Act 2012 auf den Weg zu bringen, begehrt die Anwaltschaft gegen die Beihilfekürzungen auf. Ihr Engagement führte in der Vergangenheit zu erheblichen Verzögerungen im Gesetzgebungsprozess und in den letzten Monaten zu einigen herben Rückschlägen für die Regierung vor Gericht. Besonders populär wurde in diesem Rahmen der Fall von Sunita Sisangia, über den der High Court Mitte November 2014 verhandelte (siehe *Sisangia v Director of Legal Aid Casework* [2014] EWHC 3706 (Admin) (12. November 2014)). Der High Court sprach sich hier gegen eine zu enge Auslegung der Bewilligungskriterien für die Rechtshilfe aus, welche im hiesigen Fall ursprünglich zur Ablehnung des Beihilfesuchens von Sunita Sisangia geführt hatte.

Frau Sisangia wurde Anfang 2011 fälschlicherweise für mehrere Stunden, ohne Nahrung und ihre Medikamente, in polizeilichen Gewahrsam genommen. Als sie sich gegen diese Maßnahme zur Wehr setzen wollte und zwecks Rechtsverfolgung einen Antrag auf Rechtshilfe stellte, wurde ihr Beihilfeantrag abgelehnt, mit der Begründung, dass ihr Fall nicht unter das neue Kostenbeihilfeschemata fallen würde. Der Direktor der Legal Aid Agency (LAA), die für die Bearbeitung der Rechtshilfesuche zuständig und beim Justiz-

ministerium angesiedelt ist, hatte den Anwältinnen und Anwälten von Frau Sisangia mitgeteilt, dass im Fall ihrer Mandantin „kein Missbrauch der öffentlichen-rechtlichen Gewalt“ im Sinne des Paragraph 21 Schedule 1 LASPO Act 2012 vorliegen würde und daher keine Beihilfe bewilligt werden könnte, da die Inhaftierung, so fügte die LAA in eigener Auslegung der Norm hinzu, „nicht vorsätzlich oder in unlauterer Absicht“ erfolgt und daher zu dulden gewesen sein würde.

Einer solchen restriktiven Auslegung des Beihilfegesetzes trat der High Court in seiner Entscheidung vom 12. November 2014 entschieden entgegen und verwies darauf, dass es der Öffentlichkeit durch eine zu enge Auslegung der Beihilfekriterien quasi unmöglich gemacht werden würde, mittels Rechtshilfe staatliche Maßnahmen anzugreifen. Während die LAA sich vom Urteil enttäuscht zeigte und Rechtsmittel in Erwägung zieht, mehrten sich derzeit Stimmen innerhalb der Anwaltschaft, dass in ihrem Berufsalltag die restriktive Handhabung von Beihilfesuchen durch die LAA, wie im Sisangia-Fall, überhandgenommen habe. Viele Praktikerinnen und Praktiker beklagen, dass die LAA, trotz der rigiden „legal aid cuts“ infolge des LASPO Act 2012, tendenziell nach Gründen und Auslegungsmethoden suchen würde, um dennoch eigentlich zulässige Rechtshilfesuche ihrer Mandanten abzulehnen.

Trotz allem bedeutet das High Court-Urteil einen Schritt in die richtige Richtung: Für die Zukunft ist es nicht unwahrscheinlich, dass andere Gerichte in gleichgelagerten Fällen, zumal im britischen Rechtssystem die Präjudizienrechtsprechung gilt, auf die Rechtsprechung des High Court verweisen werden. Daneben strich die Anwaltschaft mit ihrer Kampagnenarbeit gegen die „legal aid cuts“ einen weiteren Sieg ein: Das britische Justizministerium hat im Herbst 2014 eine Initiative auf den Weg gebracht, um ein gemeinnütziges Anwaltsnetzwerk für die gerichtliche Vertretung von jenen Rechtssuchenden, die aus dem aktuellen Kostenbeihilfeschemata herausfallen und sich deshalb ohne Rechtsbeistand selbst repräsentieren müssten, in Zivil- und Familiensachen mit 1,4 Mill. britischen Pfund (etwa 1,75 Mill. Euro) per annum zu subventionieren. Anlass hierzu gab die kontinuierlich wachsende Anzahl an Verfahren, in denen sich die Beteiligten seit dem Inkrafttreten des LASPO Act 2012 selbst vertreten haben (dies betraf im Zeitraum von April bis Juni 2014 etwa mehr als jedes dritte Verfahren in Familiensachen). Die neue Initiative hat zum Ziel, die Anzahl von gemeinnützigen Organisationen, wie jene der *Personal Support Unit (PSU)*, zu steigern: Die *PSU*, die derzeit in acht britischen Städten operiert, klärt bedürftige Rechtssuchende über ihre Rechte auf und kooperiert mit Anwältinnen und Anwälten, die Betroffenen *pro bono publico* (lat. „für das Allgemeinwohl“) vor Gericht beistehen.

(Stefanie Lemke)

---

### Das Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht an der Universität zu Köln,

eine gemeinsame Forschungseinrichtung der Universität zu Köln, des DAV, der BRAK und der BNotK und wird von der Hans-Soldan-Stiftung mitgefördert. Direktor: Prof. Dr. Martin Hensler. Adresse: Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln, Tel. 0221 4702935, Fax: 0221 4704918, [www.legalprofession.uni-koeln.de](http://www.legalprofession.uni-koeln.de)

Leserreaktionen an [anwaltsblatt@anwaltverein.de](mailto:anwaltsblatt@anwaltverein.de).

---